Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und

Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 43-45 (1969-1971)

Artikel: Kommentar zur Dorfordnung

Autor: Jehle, Fridolin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-747102

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kommentar zur Dorfordnung

von Fridolin Jehle

Datierung und urkundliche Ueberlieferung

Die Oeschger Dorfordnung ist datiert vom 15. März 1559. Sie stellt jedoch lediglich die Erneuerung einer älteren Ordnung dar, die Hans Jakob von Schönau durch seinen Amtmann, den Notar Hieronimus Hummel, in diesem Jahre vornehmen liess. Nach dem Einleitungsvermerk geht sie auf eine Ordnung zurück, die unter Hans Othmar von Schönau, der als Vormund der Kinder des Jörg von Schönau die Herrschaft Oeschgen verwaltete, aufgerichtet wurde. Da Hans Othmar 1554 starb und im gleichen Jahr die Herrschaft Oeschgen an Hans Jakob überging, muss das Dorfrecht seinem wesentlichen Inhalt nach in den Jahren vor 1554 entstanden sein.

Das Original der Niederschrift von 1559 liegt nicht mehr vor, zumindest konnte bis jetzt nicht festgestellt werden, ob es irgendwo noch vorhanden ist. Es existiert lediglich eine Abschrift des Originals, die 1734 erstellt wurde und vom Sekretär der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg beglaubigt wurde. Sie ist heute im Staatsarchiv in Aarau¹. Der in diesem Heft veröffentlichte Text ist eine Wiedergabe dieser Abschrift. Diese hat ihre besondere Geschichte. 1732 entstand ein heftiger Streit zwischen der Gemeinde Oeschgen und dem Freiherrn Franz Otto von Schönau. Die Gemeinde warf dem Freiherrn vor, dass er sie wider Gebühr und Herkommen mit Abgaben und Frondiensten belaste und die Dorfordnung nicht respektiere. Sie verlangte Einsichtnahme in die Dorfordnung, deren Herausgabe der Freiherr hartnäckig verweigerte. Als die Gemeinde sich bei der vorderösterreichischen Regierung in Freiburg beschwerte, forderte diese im März 1734 den Freiherrn auf, der Gemeinde eine authentische Abschrift der Dorfordnung zukommen zu lassen. Da die im aargauischen Staatsarchiv vorliegende Abschrift am 3. April 1734 beglaubigt wurde, muss es jene Abschrift sein, die aufgrund des Regierungsbefehls erstellt und nach Oeschgen ausgehändigt wurde.

Wenn sich die Ordnung von 1559 auch als Erneuerung des älteren Dorfrechts ausgibt, so dürfte ihre Formulierung — vielleicht auch etwaige Aenderungen — doch dem Hans Jakob von Schönau bzw. seinem Amtmann Hummel zuzuschreiben sein, was ein Vergleich mit den zu gleicher Zeit entstandenen Ordnungen zweier anderer schönauischer Orte nahelegt.

Jakob von Schönau war zugleich Herr zu Wegenstetten, das ein Lehen des Stifts Säckingen war, und Inhaber der Herrschaft Wehr als Lehen von Oesterreich. Auch an diesen Orten liess er, und zwar bemerkenswerter-

weise wie auch in Oeschgen, sofort nach Antritt seiner Herrschaft, die Dorfordnungen aufrichten bzw. erneuern, und auch hier fertigte in beiden Fällen sein Amtmann Hummel die Niederschriften. Die Dorfordnung Wegenstetten ist datiert von 1554²; die Talordnung von Wehr entstand 1557, und zwar als Erneuerung einer bereits in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts aufgerichteten Ordnung ³.

Alle drei Dorfrechte zeigen in der Formulierung der ihnen gemeinsamen Rechtssätze eine auffallende, zum Teil sogar wörtliche Uebereinstimmung, die die Hand eines gemeinsamen Verfassers verrät. Diese Uebereinstimmung beschränkt sich aber nicht nur auf die textliche Fassung, sondern betrifft auch vielfach den Inhalt einzelner Bestimmungen, besonders hinsichtlich der Rechte der Herrschaft und der für Uebertretungen und Frevel festgelegten Strafen.

Wir dürfen also dem Hans Jakob von Schönau bei aller Anlehnung an ältere Ordnungen doch eine gewisse Selbständigkeit und initiative Rolle bei der Abfassung dieser Dorfrechte zuschreiben. Im Zusammenhang damit ergibt sich die Frage, welche Beweggründe zur gleichzeitigen Fixierung dieser Dorfrechte in den schönauischen Herrschaften geführt haben. Sicher lagen in den sozialen und verfassungrechtlichen Verhältnissen der Zeit Voraussetzungen dazu vor, den treibenden Anstoss gab aber wohl die Persönlichkeit Hans Jakob von Schönau selbst. Nicht nur, dass er wie schon erwähnt, sofort nach Uebernahme der Herrschaft die Ordnungen in seinen Dörfern neu aufrichten liess, ist auffallend, sondern noch mehr, dass er z. B. in Oeschgen eine doch wenige Jahre zuvor erst aufgerichtete Dorfordnung bereits wieder erneuern liess. Es scheint ihm in erster Linie wichtig gewesen zu sein, seine Rechte als Obrigkeit gegenüber den Untertanen genau festzulegen und zu betonen. Der Inhalt der Dorfrechte bestärkt diese Vermutung, denn am ausführlichsten stehen die Bestimmungen über die Rechte der Obrigkeit im Vordergrund. Bei Jakob von Schönau ist eine gewisse Tendenz zu autoritären Herrschaftsformen zu beobachten. So stand er lange Zeit in Streit mit der Aebtissin zu Säckingen, weil er als Grossmeier des Stifts seine Rechtsstellung auf Kosten des Klosters verstärken wollte und versuchte, in den Orten, die er vom Stift zu Lehen hatte, die Rechte des Stifts zugunsten seiner Herrschaft zurückzudrängen. Als Inhaber der säckingischen Herrschaft Zell im Wiesental geriet er auch mit den dortigen Untertanen in Differenzen, weil er die überlieferten Rechte missachtete, eigenherrliche Ordnungen setzte und Neuerungen einführte. Dies ist beachtenswert für die Beurteilung der durch ihn erneuerten Ordnungen von Oeschgen und Wegenstetten und verleitet zur Frage, ob Jakob von Schönau nicht auch hier in die ältere Fassung einige Neuerungen einfügte oder Bestimmungen, die die Rechte der Gemeinde betrafen, unterschlug. Es ist interessant, dass 1733 die Oeschger im bereits erwähnten Streit mit ihrer Herrschaft sich auf Bestimmungen ihres Dorfrechts beriefen, die in der Fassung von 1559 gar nicht enthalten waren und in einem Fall das Recht der Herrschaft bestritten, auch von den Frauen den Fall zu verlangen, obwohl dies in der Dorfordnung verankert war, was übrigens dem allgemein geltenden Fallrecht widersprach ⁴.

Die Dorfordnung von Oeschgen von 1559 erweist sich in ihrer Fassung genau wie die von Wegenstetten und Wehr als eine Rechtsschöpfung des 16. Jahrhunderts, die altüberliefertes Recht neu und wohl in etwas abgewandelter Form fixiert. Sie ist aus der Situation der Zeit kurz nach dem Bauernkrieg und unter dem Einfluss einer der bäuerlichen Genossenschaft gegenüber sich stärker durchsetzenden obrigkeitlichen Gewalt der Dorfherrschaft entstanden. Dies zeigt sich auch, wenn wir sie etwa vergleichen mit den stift-säckingischen Dinghofordnungen, die in das 14. und 15. Jahrhundert zurückgehen, wo die «Gebursame» als Dinghofverband noch eigenständiger als Vertragspartner gegenüber der Grundherrschaft in Erscheinung tritt und nicht nur die Rechte, sondern auch die Verpflichtungen der Grundherrschaft gegenüber der dörflichen Gemeinschaft stärker betont werden. Auch die in einer Niederschrift von 1535 erhaltene Dorfordnung von Mumpf⁵ hat einen ganz anderen Charakter. In ihren wenigen Bestimmungen steht die Dorfgemeinschaft bzw. das Rechtsverhältnis zwischen Grundherrschaft und Grundholden mehr im Vordergrund. Ihre sehr plastische und bildhafte Sprache lässt ihre Entstehung wohl schon im 14. Jahrhundert vermuten.

Damit mögen einige Hinweise zur Beurteilung des verfassungsrechtlichen Charakters der Oeschger Dorfordnung gegeben sein. Sie ist, wie alle überlieferten Fassungen spätmittelalterlicher Dorfrechte kein vollständiges Kompendium aller Rechtsnormen, die das Leben des Dorfes als Gemeinschaft und seine Stellung zur Obrigkeit bis in alle Einzelheiten regelt. Sie erfasst nur einzelne Bereiche des dörflichen Lebens, die für den Gesetzgeber — ob als solcher die Obrigkeit oder die Gemeinde oder beide zusammen wirkten — als wichtig erschienen. Unter den genannten drei schönauischen Dorfordnungen ist die von Oeschgen die kürzeste und sparsamste in ihren Bestimmungen, vor allem, was die Regelung interner Belange der Dorfgenossenschaft betrifft. Während z.B. die Wegenstetter Ordnung ausführlich das dörfliche Erbrecht behandelt, fehlen hier Bestimmungen darüber vollständig. Auch die genossenschaftlichen Verbindlichkeiten der Bauern hinsichtlich der Flurbewirtschaftung, der Almend- und Weidenutzung beziehen sich nur einige wenige knapp gefasste Gebote, dagegen sind eingehend das Verhältnis zur Dorfherrschaft und deren Rechte umschrieben.

Das Dorfrecht im Lichte der einzelnen Bestimmungen

(Die Zahlen in Klammern weisen auf den entsprechenden Absatz der Dorfordnung hin)

1. Die Gemeindeämter und deren Besetzung

An der Spitze der Gemeinde steht der Vogt, der von der Herrschaft eingesetzt wird und von ihr auch nach Belieben entlassen werden kann (9). Die Gemeinde hat also in Oeschgen kein Mitbestimmungsrecht bei der Wahl des Vogtes. In den benachbarten, direkt der Landeshoheit unterstehenden Orten der Landschaft Fricktal wird hingegen der Vogt durch die Kameralherrschaft aus drei von der Gemeinde gewählten Männern ausgesucht und ernannt. Diese im 18. Jahrhundert übliche Vogtswahl dürfte wohl schon im 16. Jahrhundert Brauch gewesen sein 6. Vollkommen selbständig bei der Wahl des Ortsvorgesetzten sind — mindestens bis zum 17. Jahrhundert — die stift-säckingischen Dörfer wie Stein, Hornussen, Kaisten usw. Diese wählen nach dem alten Dingrodel ihren «Keller», wie hier der Stabhalter als grundherrlicher Beamter auch heisst, ohne Mitwirkung und Einspruchsmöglichkeit der Aebtissin selbst und stellen ihn der Aebtissin vor, die ihn lediglich ins Amt einzusetzen hat. Dass gerade dieses wichtige Recht sowohl hier wie in Wegenstetten und Wehr die Herren von Schönau für sich beanspruchen, zeigt, wie weit die Tendenz zur Stärkung der obrigkeitlichen Befugnisse in diesen ritterständischen Grundherrschaften schon fortgeschritten war.

Der Vogt ist in erster Linie Stabführer beim Gericht und herrschaftlicher Aufsichtsbeamter in der Gemeinde. Gleichzeitig vertritt er aber auch die Gemeinde nach aussen und gegenüber der Herrschaft. Er beruft das Gericht ein und hat für den Einzug der Bussen und Frevelgelder zu sorgen. An seiner Seite stehen die Gesch woren en n. Diese sollen «mit Wissen und Willen der Obrigkeit» bestellt werden, ob von der Gesamtgemeinde oder durch den Vogt und die Geschworenen allein, lässt die Ordnung offen. Mit einigen Einschränkungen kann man die Geschworenen als die Vorläufer des heutigen Gemeinderats ansehen. Mit dem Vogt zusammen verwalten sie das Vermögen der Gemeinde und üben die Polizeiaufsicht aus.

Als weitere Gemeindeämter nennt die Dorfordnung noch den Sigrist und die Kirchenpfleger, deren Bestellung ebenfalls der Genehmigung der Herrschaft bedarf. Die Kirchenpfleger verwalten das Stiftungsgut der Pfarrkirche. Schliesslich erscheinen noch die Feuerschauer im öffentlichen Dienst. Sie haben die Häuser zu besichtigen und können den Hausbesitzern baupolizeiliche Auflagen hinsichtlich des Feuerschutzes machen (13). Von weiteren Aemtern, etwa dem Bannwart oder Weibel und dem Gemeindehirten, sagt die Oeschger Dorfordnung nichts, obwohl sie sicher auch hier wie an anderen Orten bestanden haben.

2. Die Gemeinde als Gesamtorgan

Nur am Rande tritt die Gemeinde als Gesamtheit der bürgerlichen Einwohner in der Dorfordnung in Erscheinung. Von einer Gemeindeversammlung ist nirgends die Rede, während z.B. in Wehr solche mit Zustimmung der Obrigkeit abgehalten werden können. Wenn ihre Erwähnung in Oeschgen wie auch in Wegenstetten fehlt, besagt dies nicht, dass hier keine Gemeindeversammlungen stattfanden und etwa nur Vogt und Geschworene alle Gemeindesachen geregelt und bestimmt hätten. Nur scheint die Gesamtgemeinde hier wenigstens von der Obrigkeit aus gesehen kein besonderes Gewicht gehabt zu haben. Trotzdem lassen sich auch hier Ansätze zur Bildung einer Gemeinde als Selbstverwaltungskörperschaft im modernen Sinne erkennen. Die Gemeinde führt eine eigene Kasse, denn sie bezieht ihren Anteil am Aufzugs- und Abzugsgeld und einigen Bussgeldern Sie zahlt auch gesamthaft eine Steuer an die Herrschaft in Höhe von 20 Pfund jährlich (70). Ihre Stellung als Rechtspartner gegenüber der Herrschaft tritt vor allem darin zutage, dass sie mitwirkt bei der Aufrichtung der Dorfordnung, die «mit Wissen und Willen und im Beisein des Vogts, der Geschworenen und der ganzen Gemeinde» angenommen wird. Was im Dorf gilt und rechtens ist, wird also nicht von der Obrigkeit nur diktiert, sondern erfordert die Zustimmung der Gemeinde, die dabei wohl vor allem darauf achtet, dass ihr altes Recht und «Herkommen» nicht beeinträchtigt wird. Die Form einer Vertragspartnerschaft zwischen Herrschaft und Dorfgemeinschaft, die im Mittelalter das Verhältnis zwischen Grundherrschaft und Bauernsame bestimmte, ist also hier mindestens bis zu einem gewissen Grad noch gewahrt 7.

3. Die Gerichtsordnung

Das wichtigste Anliegen des Dorfrechts ist die Ordnung des Gerichtswesens, und so stehen an erster Stelle die Gerichtssatzungen (1—8). Gerichtsherr ist der Herr von Schönau als Inhaber der Herrschaft. In seinem Namen und an seiner Statt führt der Vogt als Stabführer den Vorsitz im Gericht und verkündet das Urteil. Das Gericht ist ein Schöffengericht, wo das Urteil durch Umfrage bei den bestellten Richtern gefunden wird. Als Rechtssprecher sollen «die ehrbarsten und besten Personen» aus dem Dorf genommen werden (1).

Ob die Richter von der Gemeinde gewählt oder durch Vogt und Geschworene bestellt werden, darüber schweigt sich die Dorfordnung aus,

nur dass auch sie mit Genehmigung der Herrschaft bestellt werden müssen. Auch über die Zahl der Richter wird nichts ausgesagt. Es scheinen in jener Zeit sechs Richter gewesen zu sein, wie aus Fertigungsurkunden des Oeschgener Gerichts aus dem 16. Jahrhundert hervorgeht⁸, wie auch aus der Besetzung des Zwölfergerichts in Malefizfällen. Aus der Zahl der Richter und nicht von auswärts müssen die Parteien auch ihren Fürsprecher wählen (3).

Das Gericht fand im Mittelalter — und wohl auch noch zur Zeit, als die Dorfordnung entstand — nach germanischem Rechtsbrauch «an offener Strasse» statt; erst später wurden die Gerichtsverhandlungen in ein Haus verlegt. Dazu diente in Oeschgen, das kein Gemeindehaus besass, das Gasthaus zum «Schwanen», wie in der Verleihungsurkunde von 1725 ausdrücklich vermerkt ist.

Das Gericht stand unter einem besonderen Friedensbann. Bei der Eröffnung «verbannte» der Stabführer das Gericht, womit der Gerichtsfriede
begann, dessen Verletzung mit der höchsten Geldstrafe geahndet wurde.
Vom Urteil des Dorfgerichts konnte eine Partei appellieren an den Herrn
von Schönau, und dessen Urteil konnte in dritter Instanz an die vorderösterreichische Regierung zu Ensisheim (ab 1651 in Freiburg i. Br.) gezogen werden. Die Appellation musste innerhalb von zehn Tagen eingebracht werden (2).

Im wesentlichen war das Dorfgericht für zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig. Vor ihm mussten alle Käufe und Verkäufe liegender Güter abgehandelt werden, es fertigte Testamente, Leibgedingsverträge, Erbteilungen usw., verhandelte in Klagen um Schuldsachen und vollzog Vergantungen. Verkäufe, die nach dem Läuten der Betglocke, also nach Feierabend, oder an gebotenen Feiertagen abgemacht wurden, waren ungültig (35). Das bezieht sich auf den sogenannten «Weinkauf», das ist der vor der Gerichtsfertigung zwischen den Partnern bereits abgemachte Kaufvertrag. Wenn man handelseinig war, hatte der Verkäufer den Käufer zu einem Umtrunk einzuladen, der die Abmachung sozusagen besiegelte. Dieser «Weinkauf» war ein verbindlicher Rechtsbrauch; war er erfolgt, konnten die Parteien vom Vertrag nicht mehr zurücktreten. Erst nachher erfolgte die Fertigung vor dem Gericht.

Bei Forderungsklagen hatten Lohnforderungen den Vorrang, nach ihnen kamen Forderungen um geliehenes Geld, dann um Zehrschulden und schliesslich um Zinsen (84). Wenn gepfändet werden musste, hatte der Vogt das Pfand auszurufen und zu versteigern. Dabei sollen Pfänder um Lohn, geliehenes Geld und Zehrschulden acht Tage, solche um Zinsschulden 14 Tage «hinter dem Richter beliben», d. h. acht bzw. 14 Tage nach der Versteigerung noch beim Gericht in Verwahrung bleiben, damit der Schuldner Gelegenheit hat, sie in dieser Zeit noch einzulösen. Erst dann, wenn die Einlösung nicht erfolgt, sollen sie dem Steigerer abgegeben wer-

den (6). Als Pfand soll zuerst Fahrhabe eingezogen werden; erst wenn solche nicht mehr vorhanden, soll auf liegendes Gut gegriffen werden. Hat ein Schuldner gar kein Vermögen mehr zur Deckung seiner Schulden, soll er aus dem Dorf ausgewiesen werden (7).

Als Frevelgericht war das Dorfgericht für kleinere Vergehen, die mit Geld gebüsst werden konnten, zuständig. Zum Frevelgericht konnte die Herrschaft noch Richter von auswärts, und zwar aus Frick, Wittnau und Eiken, zuziehen (23). Frevel wurden mit Geldstrafen, die in der Ordnung festgelegt waren, in wenigen Fällen auch mit Gefängnis gebüsst. Konnte einer die Geldbusse nicht bezahlen, kam er für drei Schilling auf einen Tag, für ein Pfund auf acht Tage ins Gefängnis. Die Delinquenten wurden der Herrschaft übergeben und in Wehr oder Säckingen «in den Turm» gelegt (16).

Malefizsachen, also Kriminalverbrechen, die mit Leibesstrafen geahndet wurden, unterstanden der hohen Gerichtsbarkeit der Landesherrschaft. Das Malefizgericht der Landschaft Fricktal tagte in Frick und war mit 24 Richtern besetzt. Diese urteilten über die Schuld des Verbrechers, der sodann dem Kameralamt in Rheinfelden übergeben wurde, welches das Strafurteil zu fällen und zu vollziehen hatte. Doch trat in Oeschgen bei vorfallenden Kriminalsachen ebenfalls ein Malefizgericht als Vorinstanz zusammen. Dieses bestand aus zwölf Richtern, den sechs einheimischen und je zwei aus Frick, Wittnau und Eiken. Dieses Gericht hatte zu erkennen, ob die Tat des Delinquenten «malefizisch» sei, und somit unter das Hochgericht falle, worauf er den 24 Richtern der Landschaft zu übergeben war (39).

4. Ordnung und Sitte im dörflichen Leben

Verschiedene Gebote und Strafbestimmungen beziehen sich auf die Ordnung im Dorf und das sittliche Verhalten der Bürger. Mit drei Pfund und unter Umständen mit Gefängnis wird bestraft, wer sein Haus und seine Güter nicht in Ordnung hält und verlottern lässt (36). Wer den gebotenen Frieden im Dorf bricht, büsst es mit fünf Pfund. Unter einem besonderen Frieden steht die Kirchweih, dessen Verletzung mit fünf Pfund bestraft wird. Streng achtet die Obrigkeit auf Ordnung und Sitte im gemeinschaftlichen und geselligen Leben des Dorfes. «Spielen, (leichtfertiges) Schwören oder Fluchen und Zutrinken», ebenso der Ehebruch, wird nach den kaiserlichen Gesetzen, laut Dorfordnung mit zehn Pfund bestraft (44). Genau so hoch ist die Strafe bei Nichteinhaltung des Eheversprechens (26). Raufhändel, die es immer wieder einmal gegeben haben mag, finden ihren Niederschlag in den Strafbestimmungen für «Bluotrunß» (blutig schlagen), «Beinschrot und Läme» (schwere Körperverletzung) (23) und auf Hausfriedensbruch steht die höchste Strafe mit 27 Pfund (41). In Wegen-

stetten wird der nächtliche Hausfriedensbruch sogar mit der dreifachen Strafe belegt. Schiessübungen und Schützenfeste wie auch Tanzveranstaltungen dürfen nur mit Genehmigung der Obrigkeit abgehalten werden.

5. Flur- und Feldordnung

Ueber die Ordnung und Bewirtschaftung der Feldflur enthält die Dorfordnung nur wenige Sätze. Die Unantastbarkeit der Feldgrenzen ist in jedem alten Dorfrecht ein wichtiges Gebot, daher werden eigenmächtige Versetzungen der Marksteine mit der höchsten Strafe gebüsst (30). Der Rebbau spielte in Oeschgen einst eine besondere Rolle. Die Reblagen müssen sehr geschätzt gewesen sein, denn im 17. und 18. Jahrhundert kaufte das Stift Säckingen mehrere Rebstücke zu Oeschgen zur Eigenbewirtschaftung. So fehlt denn auch hier nicht das Gebot über den Rebbann. Zur Zeit der Reife wird der Rebberg bei Strafe von zehn Schilling geschlossen; wer aber in dieser Zeit zur Nacht in die Reben eindringt, bezahlt sogar das Zwanzigfache, nämlich zehn Pfund (60). Die Trotte ist Eigentum der Herrschaft; die Trottengebühr beträgt pro Saum Wein (150 Liter) drei Mass (4,5 Liter) (59). Um 1628 besass die Herrschaft zu Oeschgen sogar drei Trotten, ein Zeichen, dass der Rebbau in dieser Zeit, wie übrigens auch an anderen Orten, zugenommen hat.

6. Steingrube, Waldnutzung, Jagd und Fischerei

Das Grubenrecht im Dorfbann steht der Herrschaft zu. Wer für seinen Bedarf in der Steingrube Steine bricht, muss das Grubengeld bezahlen (74). Auch der Wald gehört der Herrschaft. Wie andernorts hat sicher auch in Oeschgen die «Dorfgenossame» Nutzungsrechte am Wald gehabt und durfte ihren Bedarf an Bau- und Brennholz darin schlagen. In der Dorfordnung ist dieses Almendrecht jedoch bereits mit der Auflage verbunden, dass die Herrschaft zuvor darum angegangen werden muss (65, 85). Dagegen ist das «Ackerit», das Eintreiben der Schweine in den Wald zur Bucheckermast, noch unbeschränktes Recht der Dorfgenossenschaft, und jeder Bürger darf soviel Schweine in den Wald treiben, wie er für den Eigenbedarf hält (67). Im Jahre 1733 behauptete die Gemeinde allerdings, dass sie auch eigenen Wald besässe.

Die Hochjagd steht der Herrschaft zu; die Jagd auf Kleinwild (Füchse, Hasen und Vögel) ist dagegen frei, doch muss die Jagdbeute der Herrschaft zum Ankauf angeboten werden (66). Den Hunden sind im Herbst Bengel anzuhängen, wohl damit sie nicht herumstreunen und das Wild jagen (53). Die Fischerei im Bach, soweit er durch den Bann verläuft,

ist ein Recht der Herrschaft; auf einer bestimmten Strecke des Baches dürfen auch der Pfarrer und der Vogt fischen (61: «von dem Steg an der ober Kilchgassen», wohl: bis an die obere Kilchgasse).

7. Gewerbliche Bestimmungen

Unter einer besonderen Ordnung stehen die Wirte. «Die Wirtschaften werden durch die Obrigkeit verliehen» (12). Wenn der Wirt die Konzession erhalten hat, ist er verpflichtet, die Wirtschaft das ganze Jahr durch auch zu betreiben und hat dafür zu sorgen, dass er immer mit Wein versehen ist (31). Alle Fronfasten, also vierteljährlich, hat er das Umgeld, eine vom Weinumsatz erhobene Steuer, abzurechnen. Das Umgeld ist eine Landessteuer; ausserdem gehen von jedem Saum Wein (150 Liter) fünf Batzen an die Herrschaft. In der Wirtschaft spielt sich ein grosser Teil des öffentlichen und geselligen Lebens der Dorfbewohner ab. In der Verleihungsurkunde des Gasthauses «zum Schwanen» von 1725 ⁹ sind die wichtigsten Anlässe aufgezeichnet, wozu die Wirtschaft zur Verfügung stehen muss. Es sind Gerichtssitzungen, Ablegung der Gemeinderechnung, Weinkäufe, Hochzeiten, Kindstaufen, Kirchweih, Fasnacht und dergleichen Gastmähler mehr.

Der wichtigste Gewerbebetrieb im Dorf ist die Mühle. Sie gehört der Herrschaft, ist also Fronmühle, und die Bauern sind verpflichtet, ihre Frucht dort mahlen zu lassen (Mühlezwang) (63). Als die Dorfordnung aufgerichtet wurde, bestand die Mühle in Oeschgen nicht. Es wird nur von der «Mühlestatt» gesprochen und es heisst: «so ein Mülin zu Oeschgen ist, so müessen die Undertanen allda malen». Vielleicht war die Mühle vorher einmal abgebrannt und nicht wieder aufgebaut worden. Sie stand auch 1628 noch nicht, denn zu dieser Zeit war das Mühlerecht zu Oeschgen von der Herrschaft dem Müller zu Frick verliehen 10. Im Jahre 1516 muss die Mühle in Oeschgen noch gestanden sein, denn in diesem Jahr verkauft Wernli Mentt, Müller zu Oeschgen, dem Ludwig Fünffinger von Laufenburg einen Kernenzins 11. Unter besonderem Schutz steht auch das Mühlewuhr, dessen Beschädigung mit drei Pfund bestraft wird. Auch das Wasserfallrecht, d. i. das Recht zur Ausnutzung des Wassergefälles für gewerbliche Zwecke, steht der Herrschaft zu (64). Ferner hat die Herrschaft das Salzmonopol, und ohne ihre Erlaubnis darf kein Salz im Dorf verkauft werden (76).

8. Pfarrei und Kirche

Das Mittelalter kannte keine Trennung zwischen weltlichem und kirchlichem Lebensbereich. Die Kirche war ebenso Bestandteil des gemeind-

lichen Lebens, und Dorf und Pfarrgemeinde waren identisch. Die Obrigkeit und die Organe der Gemeinde sorgten für die Einhaltung der kirchlichen Gebote. Das Kirchengut war Teil des Gemeindevermögens und wurde durch die von der Gemeinde bestellten Kirchenpfleger verwaltet.

In Oeschgen hatten die Herren von Schönau beim Kauf des Dorfes 1475 auch den Kirchensatz erworben und damit das Recht, die Pfarrei mit einem Pfarrer zu besetzen (54). Bezüglich des Pfarrers enthält die Dorfordnung eine aus gegebenem Anlass neu aufgenommene Bestimmung. Der damalige Pfarrer Felix Senn hatte Bürger wegen ihrer Schulden an das Gotteshaus vor dem geistlichen Gericht des Bistums Basel, das in Altkirch im Sundgau seinen Sitz hatte, verklagt. Die Ordnung gebietet nun ausdrücklich, dass der Pfarrer kein Recht habe, Dorfbewohner in Schuldsachen vor das geistliche Gericht zu ziehen. Dafür ist allein das Dorfgericht zuständig (55). Fällige Schulden an die Kirche müssen vorrangig bezahlt werden; Zahlungsversäumnisse werden mit drei bzw. fünf Pfund bestraft (57).

Wer sich gegen die Feiertagsordnung vergeht, hat neben der Geldbusse an die Herrschaft noch ein Pfund Wachs der Kirche zu entrichten (56). Dass an Sonn- und Feiertagen Kaufgeschäfte verboten waren, wurde bereits erwähnt.

9. Wehrpflicht

«Es soll auch ein jeglicher Bürger und Hintersäss Gewehr und Harnasch haben», damit er jederzeit zur Verteidigung des Dorfes und der Landschaft bereit ist. Es finden jeweils Inspektionen statt, und wer dabei seine Waffe nicht in Ordnung hat, büsst es mit zehn Pfund (29). Die Herrschaft hat auch das Musterungs- und Schatzungsrecht, d. h. dem Dorf Militärleistungen aufzuerlegen, und die Bürger sind der Herrschaft «zu raissen», also Kriegsfolge zu leisten, verpflichtet (79, 81). Ebenso regelt die Obrigkeit auch den Wachtdienst der Bürger (83).

10. Fremdenpolizeiliche Bestimmungen. Auf- und Abzug

Fremde dürfen nicht länger als zwei Nächte im Dorf beherbergt werden. Sie haben sich vor dem Amtmann (oder Vogt) über ihre Person und Herkunft auszuweisen (27). Fremde Dienstboten haben zu schwören, solange sie im Dorf weilen, den Nutzen des Dorfes und der Herrschaft zu fördern und in allen Dingen, die sich während ihres Aufenthaltes zutragen sollten, nur vor dem Dorfgericht ihre Rechtfertigung zu suchen, auch dann, wenn sie aus dem Dorf weggezogen sind (21).

Wenn ein Fremder ins Dorf zuziehen will, soll er dem Vogt bei seinem Eid versichern, dass er ehrbar ist und darüber auch Brief und Siegel vorweisen, von wo er herkam, und dass er ehelich geboren ist. Die Niederlassung darf nur mit Genehmigung der Herrschaft gewährt werden (24). Jeder, der zuzieht, hat als Aufzugsgeld der Herrschaft drei und der Gemeinde ein Pfund zu entrichten (37). In gleicher Höhe hat einer, der von Oeschgen wegziehen will und hier Haus und Güter hatte, der Herrschaft und der Gemeinde das Abzugsgeld zu bezahlen (38). Wenn einem Auswärtigen in Oeschgen eine Erbschaft zufällt und er nimmt diese aus dem Dorf weg, hat er ein Zehntel des Wertes als Abzugsgeld zu entrichten (52) 12.

11. Die Rechte der Herrschaft in Oeschgen

a) Besitzrechte

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass es bei der Erneuerung der Dorfordnung unter Hans Jakob von Schönau hauptsächlich auch darum ging, die Rechte der Herren von Schönau als Inhaber der Dorfherrschaft deutlich zu präzisieren. Eine Zusammenstellung der diesbezüglichen zahlreichen Bestimmungen ergibt folgendes Bild über Besitz und Rechte der Herrschaft in Oeschgen:

In erster Linie ist der Herr von Schönau Gerichtsherr. Er richtet und urteilt zwar nicht selbst nach eigenem Belieben; Rechtsprecher sind die aus angesehenen Bürgern des Dorfes gewählten Richter, die sich beim Rechtsspruch an das Dorfrecht und die kaiserlichen Gesetze zu halten haben. Das Gericht leitet der Vogt im Namen seines Herrn. An die Herrschaft fallen jedoch die Gerichtseinnahmen, Gebühren, Bussen und Frevelgelder, soweit nicht ein Teil davon der Gemeinde zugewiesen ist. Der Dorfherr ist erste Appellationsinstanz. Er ernennt den Vogt, der auch Ortsbürger ist, und kann ihn auch absetzen. Vogt und Richter werden von ihm in Eid genommen. Die übrigen Gemeindeämter müssen mit Zustimmung des Ortsherrn besetzt werden. Er hat das Tavernenrecht zu verleihen und hat Aufnahme und Niederlassung Fremder im Dorf zu genehmigen. Der Genehmigung der Herrschaft unterliegen auch Güterverkäufe, Tanz- und Schiessveranstaltungen. Ihm untersteht auch die Organisation des Wehrwesens im Dorf.

Als Eigenbesitz der Herrschaft wird in der Dorfordnung aufgeführt: die Mühle mit dem Mühlerecht, die Trotte, der Kirchensatz, wozu auch der in der Ordnung nicht erwähnte Zehnten gehört, der Wald, das Jagdund Fischereirecht und das Salzmonopol. Es sind in der Ordnung nur jene Besitzrechte verzeichnet, die entweder eine öffentliche Funktion im Wirtschaftsleben des Dorfes haben (Mühle, Trotte) oder die gegenüber Al-

mendnutzungsrechten der Dorfgenossenschaft abgegrenzt werden sollten (Wald, Jagd, Fischerei). So ist das den Schönauern zu eigen gehörige Hofgut, das bei der Erbteilung von 1628 «der Schwoben Gewerb» genannt wird und verpachtet ist, nicht erwähnt. Das Schlösschen fehlt in der Aufzählung deswegen, weil es erst später gegen Ende des 16. Jahrhunderts erbaut wurde.

b) Abgaben und Leistungen an die Herrschaft

Ausser den Gerichtsbussen und Frevelgeldern bezieht die Herrschaft in Oeschgen bestimmte Steuern und Abgaben. Von der Gesamtheit der Dorfbewohner erhebt sie eine Gemeindesteuer in Höhe von 20 Pfund jährlich (33). In Wegenstetten betrug diese Steuer 10 Pfund. Es ist die einzige feste Steuer, die die Dorfordnung kennt; die sonst üblichen Fasnachtshühner (von jeder Hofstatt ein Huhn) fehlen, sie sind aber 1628 ebenfalls als Einnahmen der Herrschaft erwähnt.

Die Oeschger Dorfordnung kennt noch die Unterscheidung zwischen freien Bauern und Eigenleuten der Herrschaft. Von den Eigenleuten bezieht die Herrschaft noch eine Sondersteuer, von jedem Mann zwei und von jeder Frau einen Schilling im Jahr (71). Auch die ausserhalb des Dorfes wohnenden Eigenleute des Herrn von Schönau müssen diese Steuer bezahlen. Die eigentliche Leibeigenschaftsabgabe, die ursprünglich zum Ausdruck brachte, dass der Eigenmann samt seinem Gut Eigentum des Herrn ist, war der sogenannte Fall. Er bestand in der Abgabe des besten Stück Viehs oder des besten Gewandes an den Herrn nach dem Tode eines Leibeigenen, in der Dorfordnung so formuliert: «So einer stirbt, so gibt man das best Haubt Viech der Oberkait, oder so solches nit verhanden, die beste Klaidung so einer an ainem hochzütlichen Tag zu kilchen und strass gat» (22). Schon im 16. Jahrhundert wurde der Fall nicht mehr in Natura erstattet, sondern der Wert abgeschätzt und in Geld entrichtet. So sind auch in Oeschgen die Eigenleute fallpflichtig, und es ist bemerkenswert, dass die Fallpflicht hier sich noch nicht auf alle Dorfbewohner ausgedehnt hat. Denn das Bestreben der Grundherrschaften ging nach einer Gleichsetzung aller Untertanen in dem Sinne, dass alle ohne Rücksicht auf ihren Stand bezüglich der Abgaben gleich behandelt und von allen, auch von den Freien, der Fall verlangt wurde, was sich im Verlauf des 17. Jahrhunderts dann auch meist durchgesetzt hat. So bestimmt z. B. die gleichzeitig entstandene Wehrer Talordnung, dass «von jedem, der zu Wehr haushablich sitzt», die Erben den Fall zu geben haben. Wegen dieser Bestimmung entstanden aber in Wehr sogleich Differenzen zwischen der Gemeinde und Hans Jakob von Schönau. Wenn in Oeschgen der Fall zu dieser Zeit nur noch von den Eigenleuten gefordert wird, so scheint später die Fallpflicht auch hier auf alle Untertanen ausgedehnt worden zu sein, was sich aus den Beschwerden der Gemeinde gegen die Herrschaft um 1733 schliessen lässt. In Wegenstetten besassen die Herren von Schönau keine Eigenleute, nur das Stift Säckingen. Von den säckingischen Eigenleuten heisst es in der Wegenstetter Dorfordnung, dass sie wegen des Falles wie andere Gotteshausleute des Klosters behandelt werden sollen. Es wäre einmal interessant, dem Ursprung der schönauischen Eigenleute in Oeschgen nachzugehen. Vermutlich haben die Schönauer diese beim Kauf des Dorfes von dem früheren Herrn übernommen.

Unregelmässige, nur bei Gelegenheit fällige Abgaben an die Herrschaft waren das Aufzugsgeld von zuziehenden und das Abzugsgeld von wegziehenden Personen und von abwanderndem Vermögen und die Weinumsatzsteuer (pro Saum drei Batzen). Die gewichtigste Abgabe an die Herrschaft war der in der Ordnung nicht angeführte Zehnten, der von allen landwirtschaftlichen Produkten gegeben werden musste. Ursprünglich eine Abgabe an die Pfarrkirche, war der Zehnten hier auf irgendeinem Weg in den Besitz der Ortsherrschaft gelangt. Es wurde der zehnte Teil von der Ernte abgeliefert, der grosse Zehnten ging vom Getreide und vom Wein (Weinzehnten). Es wurde die zehnte beziehungsweise elfte Garbe bei der Ernte für den Zehntinhaber auf dem Feld liegengelassen, der Weinzehnten wurde beim Keltern in der Trotte einbehalten. Der Heuzehnten ging vom Mattland, der kleine Zehnten von Obst und Gartenfrüchten. Der letztere war meist dem Pfarrer überlassen. Der Zehnten ist die einzige Abgabe, die immer bis zu seiner Aufhebung (zu Beginn des 19. Jahrhunderts) in Natura geliefert wurde. Es war die grösste steuerliche Belastung, immerhin dadurch erträglich, da sie vom jeweiligen Jahresertrag abhing und gleich bei der Ernte in Natura abgezogen wurde.

Als weitere Leistungen an die Herrschaft kamen noch die Frondienste dazu. In Oeschgen haben die Untertanen Holzfuhren zu leisten, und zwar jeder, «der einen Zug hat» (ein Pferdegespann), soll ein Klafter, wer keinen Zug hat, ein halbes Klafter Brennholz in der Zeit «nach St. Gallen Tag», also Ende Oktober, in das Schloss der Herrschaft nach Säckingen führen (72). Wenn in Oeschgen die Herrschaft etwas bauen will, haben die Dorfbewohner die Materialfuhren (Holz, Steine, Kalk, Sand) zum Bau zu leisten (73). Im übrigen sollen die von Oeschgen mit den Fronen «bescheidentlich gehalten werden», womit wohl die Erntefronen gemeint sind, eine bestimmte Zahl von Tagwerken, die jeder als Hilfe bei der Heu-, Oehmd- und Fruchternte zu leisten hat.

So vermittelt uns die Dorfordnung von 1559 immerhin in gewissen Zügen ein Bild, nicht nur von der verfassungsrechtlichen Struktur des Dorfes im 16. Jahrhundert, sondern auch vom wirtschaftlichen Leben und sonstigen Umständen, besonders aber vom Verhältnis der Dorfgemeinde zu den Herren von Schönau als ihrer Herrschaft, und deren Stellung im Dorf. Darüber berichtet einige Jahrzehnte später noch ein ausführlicheres Dokument, das die Besitzrechte, die die Schönauer in Oeschgen haben, bis ins einzelne aufführt und deren materiellen Wert berechnet. Es ist die grosse schönauische Erbteilung von 1628. Wenn diese 70 Jahre nach der Dorfordnung die Situation beschreibt, so können wir sie doch als Ergänzung zur Dorfordnung beiziehen, weil sich die Verhältnisse in dieser Zeit kaum verändert hatten. Darum möge zur Vervollständigung des Bildes der Beschrieb der Erbteilung, soweit er sich auf Oeschgen bezieht, noch als Anhang beigefügt werden ¹³.

Anhang Besitz und Rechte der Herren von Schönau in Oeschgen um 1628

Am 4. August 1600 starb Eiteleck von Schönau, der Erbauer des Schlösschens in Oeschgen. Er war auf dem Heimritt nach Säckingen in Stein, kurz vor der Rheinbrücke, dort, wo heute noch an der Sissler Strasse das Erinnerungskreuz steht, vom Schlaganfall getroffen vom Pferde gestürzt. Seine Söhne waren noch unmündig. Als bald darauf ihr Onkel, der Inhaber der Herrschaften Wehr und Zell, kinderlos starb, fiel ihnen der gesamte schönauische Besitz als Erbschaft zu. Im Jahre 1628 nahmen sie die grosse Erbteilung vor. Sie teilten den ganzen Besitz in vier möglichst gleichwertige Teile und teilten durch das Los jedem einzelnen seinen Anteil zu. Damit entstanden die vier Linien Schönau-Zell, Schönau-Wehr, Schönau-Schwörstadt und Schönau-Oeschgen, von denen heute nur noch die Wehrer Linie besteht 14.

Otto Rudolf, der Begründer der Linie Schönau-Oeschgen, die 1799 erlosch, erhielt das Schloss in Säckingen und die Dörfer Oeschgen, Wegenstetten, Obersäckingen und Rippolingen. Der Kapitalwert seines Anteils war auf 17 112 Gulden errechnet; der Wert des gesamten Erbvermögens war mit 80 483 Gulden angeschlagen. Dabei ist zu beachten, dass die unregelmässigen Einkünfte sowie Liegenschaften und Gebäude, die keinen Ertrag abwarfen, bei der Wertberechnung unberücksichtigt blieben.

Die Erbteilungsurkunde enthält nun folgenden

Beschrieb des schönauischen Besitzes in Oeschgen 15

	Wertanschlag (in Gulden)
Item das Dorf Oeschgen mit Leuth und Gut, Gericht und Recht, Frevel, Bussen, Besserungen, Umgelt und was deme an	
hängig ist, nit angeschlagen	-
Der Wald daselbst gehört der Obrigkeit, ist nit angeschlagen Die Vischentz ist nit angeschlagen, hat etwan 2 Pfund Zin	
tragen	4
Die Steür thut jährlich 20 Pfund, ist nit angeschlagen Das Fronholz ist 10 Pfund ungefarlich, nit angeschlagen	
Item der Kirchensatz zu Oeschgen.	
Der Zehenden hat über des Pfarrherrn jährliche Gebühr den	n
gemachten Ueberschlag nach von 20 Jahren hero nach ertra	
gen (im jährlichen Durchschnitt):	<i>)</i> -
Korn 13 Viernzel, davon 10 Vrnzl. 16 angeschlagen	480 fl
18 V rnzl. Haber, davon 15 angeschlagen	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
18 Saum Wein 17, davon 15 angeschlagen	720 fl
Der Heuzehnten zu Oeschgen gilt jährlich 15 Pfund, ist dem	
nach Hauptgut	240 fl
Zu Oeschgen fallen jährlich 11 Fassnachthühner, jede	
3 Schilling ist 33 Schilling, davon 22 Schilling zu Hauptgut =	
Die Mühlin-Recht zu Oeschgen sein diser Zeit dem Müller z.	
Frick um 14 Viertel Kernen verliehen, macht Hauptgut	134 fl
Item das neüw erbauen Hauss zu Oeschgen (Schlössle), is	•
angeschlagen zu	200 fl
Item die 3 Trotten zu Oeschgen haben nach gemachtem Ueber	•
schlag jährlich 12½ Saum Wein ertragen, daraus man abe	
gezogen für den Unkostem $4^1/2$ Saum, die 8 Saum angeschlich	
gen per 48 fl $=$	r
I Tauen Matten, jede Juchart per 80 fl = \dots	
Item der Schwoben Gewerb zu Oeschgen, welcher jährlich	
8 Vrnzl. Korn, vierthalb Vrnzl. Haber Grossmess Zins golte.	
und 2 Pfund in Gelt, weil derselb in grosser Abgang ist, de	
allein angeschlagen per	
Item 4 Tauen Matten in der Mühlinmatten à 40 fl $=$	160 fl
Item $1^{1}/_{2}$ Tauen Matten in der Dirrmatten allein per	70
Item 2 Saum bestendigen Weinzinss à 48 $fl=\ldots\ldots$	
Bestendige Zins an Geld zu Oeschgen 18 Pfund, 3 Schilling	
91/2 Pfennig, angeschlagen per	,, 291 fl

Dazu kamen aber noch einige Liegenschaften und Gefälle in Oeschgen, die nicht Otto Rudolf, sondern zwei anderen Brüdern zugeschlagen wurden. Marx Jakob von Schönau-Zell erhielt in Oeschgen Korn-, Kernenund Haferzinsen im Wert von 1610 Gulden, und Hans Hürus von Schönau-Wehr erhielt 2 Jucharten Reben und 2¹/₂ Tauen Matten im Wert von 297 Gulden. Somit hatte der gesamte herrschaftliche Besitz der Herren von Schönau samt Einkünften nach der Berechnung der Erbteilung einen Kapitalwert von 7230 Gulden, wozu noch die im Wert nicht berechneten Einkünfte und Besitzungen kamen.

Aus den im Verzeichnis angeführten Abgaben kann man die Steuerleistung der Gemeinde in jener Zeit berechnen, wobei fünf Prozent des angegebenen Kapitalwertes die jährliche Abgabenleistung darstellen. Daraus ergibt sich folgende steuerliche Belastung der Dorfbewohner zu Oeschgen im Jahr:

In Geld wurde entrichtet 30 Gulden, 50 Kreuzer

Der Wert der Naturalabgaben belief sich in Geld:

Zehnten94 Gulden, 30 KreuzerBodenzinse usw.73 Gulden, 6 KreuzerFastnachtshühner1 Gulden, 20 Kreuzer

Die gesamte jährliche Steuerleistung

betrug in Oeschgen somit 199 Gulden, 46 Kreuzer Was ausserdem noch an die Landesherrschaft an Abgaben zu leisten war, war geringfügig. Es kamen hier höchstens die Vogtgarben in Frage.

Fassen wir das Ergebnis der vorliegenden Darstellung zusammen, so ergibt sich, dass die Dorfordnung von 1559 und in Ergänzung dazu die Erbteilungsurkunde von 1628 zwei bedeutsame Quellen für die Dorfgeschichte darstellen, die uns wertvolle Aufschlüsse über die Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Gemeinde Oeschgen vermitteln.

Anmerkungen

¹ Aargauisches Staatsarchiv, Aarau, Nr. 6244.

² Dorfordnung Wegenstetten von 1554 bzw. 1559, Generallandesarchiv Karlsruhe,

Kopialbuch 1143, folio 484 ff.

³ Talordnung Wehr von 1557. Original im Familienarchiv der Freiherrn von Schönau-Wehr zu Freiburg. Inhaltlich wiedergegeben bei F. Jehle: Geschichte Wehr (1969), S. 243 ff.

⁴ W. Graf: Die Selbstverwaltung der fricktalischen Gemeinden im 18. Jahrhun-

dert (1966), S. 184.

⁵ Dorfordnung von Mumpf von 1535. Original im Gemeindearchiv Mumpf. Veröffentlicht in Argovia, Bd. 4 (1864/65), S. 243 ff.

⁶ W. Graf, Seite 65.

⁷ Vergl. K. S. Bader: Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde (1962), S. 234.

So werden in folgenden Kaufurkunden des Gerichts zu Oeschgen in der Zeugenliste jeweils 6 Richter genannt: Urk. von 1516, Mai 7 (GLA, Karlsruhe, Kopialbuch 1143); 1557, Febr. 8 (Urkundenbuch Laufenburg, Nr. 254); 1590, Juni 29 (GLA, Kopialbuch 1143).

⁹ Urkunde von 1725, Januar 26: Franz Otto von Schönau verleiht dem Fridolin Hauswirth das Tavernenrecht für die Wirtschaft zum Schwanen. Original im

Besitze von Herrn Dr. Eugen Roesle, Zürich.

¹⁰ Siehe unten Schönauische Erbteilung von 1628.

¹¹ Urkunde von 1516, Mai 7, im Bad. Generallandesarchiv in Karlsruhe, Urk.-Abtlg. 16, Konvolut 115.

¹² Ueber dieses Abzugsgeld bestanden zwischen benachbarten Herrschaften und

Städten meist Verträge, die gegenseitig geringere Abgaben festlegten.

Originale dieser umfangreichen Urkunde vom 27. Mai 1628 befinden sich in den Familienarchiven der Freiherrn von Schönau-Wehr in Freiburg i. Br. und Schönau-Schwörstadt in Schwörstadt.

¹⁴ Die heutige Schwörstädter Linie ist eine spätere Abzweigung der Wehrer Linie.

Es ist jeweils der Kapitalwert angegeben. Jahreseinkünfte wie Steuern, Zinsen, Abgaben usw. sind unter Zugrundlegung des damaligen Zinsfusses von 5 Prozent mit dem 20fachen Betrag als Kapitalwert angeschlagen.

Vrnzl. = Viernzel. 1 Viernzel waren 3 Mut oder 12 Viertel, also ca. 255 Liter oder 17 Sester. Bei bestimmten Kernenzinsen rechnet die Erbteilung allerdings das Viernzel nur zu 5 Viertel, so dass das Viernzel in diesem Falle nur 105 Liter

oder 7 Sester umfasste.

 17 1 Saum = 150 Liter.

